

sowie für die damit zusammenhängenden Fragen der Ergänzung- und Nachwahl.

Kann ein Richter wegen Krankheit, Urlaubs oder aus einem anderen wichtigen Grund seine Funktion vorübergehend nicht ausüben, so sollte das Ministerium der Justiz berechtigt sein, für die Dauer bis zu sechs Monaten einen Richter eines anderen Gerichts aus dem gleichen Bezirk mit der Vertretung beauftragen zu können. Erhöht sich bei einem Kreis- oder Bezirksgericht auf Grund von Veränderungen der territorialen Gliederung des Kreises oder des Bezirks oder aus anderen Gründen beträchtlich der Arbeitsanfall, müßte das Ministerium der Justiz ebenfalls berechtigt sein, für die Dauer bis zu sechs Monaten einen Richter aus dem gleichen Bezirk an das betreffende Gericht abzuordnen. In beiden Fällen müßte jedoch das Ministerium der Justiz verpflichtet sein, die zuständigen örtlichen Volksvertretungen von diesen Maßnahmen zu unterrichten.

Es sollte auch eine Bestimmung geschaffen werden, wonach der Richter eines Kreisgerichts zur Qualifizierung vom Ministerium der Justiz beauftragt werden kann, zeitweise, jedoch nicht länger als sechs Monate, als Richter bei einem Bezirksgericht zu arbeiten oder eine Justizverwaltungsfunktion auszuüben. Zu erwägen wäre auch, daß der Richter eines Bezirksgerichts vom Ministerium der Justiz beauftragt werden kann, für die gleiche Zeit als Richter bei einem Kreisgericht zur Bereicherung seiner Erfahrungen und Verbesserung der Arbeit des betreffenden Gerichts zu arbeiten oder eine Justizverwaltungsfunktion auszuüben. Die Tatsache, daß die Richter von den örtlichen Volksvertretungen gewählt werden, hätte zur Folge, daß die Volksvertretungen auch von diesen zeitweiligen, der Verbesserung des Arbeitsstils dienenden Maßnahmen unterrichtet werden müßten.

Die Ergänzungswahl sollte für den Fall vorgesehen werden, daß ein Richter eines Kreis- oder Bezirksgerichts vor Ablauf der Zeit, für die er gewählt wurde, von der örtlichen Volksvertretung aberufen wird oder daß die örtliche Volksvertretung dem Antrag des Ministers auf Entpflichtung eines Richters, z. B. wegen Übernahme einer anderen staatlichen Funktion, entsprochen hat. Von einer solchen Ergänzungswahl sollte jedoch abgesehen werden können, wenn die Zeit bis zum Beginn der neuen Wahlperiode nicht mehr als sechs Monate beträgt. Hier wäre es zweckmäßig, den Minister der Justiz zu berechtigen, für den Rest der Wahlperiode einen Praktikanten mit der Ausübung der Richterfunktion zu beauftragen.

Die Nachwahl eines Richters am Kreis- oder Bezirksgericht wird dann zulässig sein müssen, wenn sich auf Grund von Veränderungen in der territorialen Gliederung eines Kreises oder Bezirks oder aus anderen wichtigen Gründen ihre Notwendigkeit ergibt.

Wegen des grundsätzlichen Charakters der Beziehungen des Ministeriums der Justiz zu den Gerichten reicht es nicht aus, daß diese Fragen lediglich in dem Beschluß des Ministerrats über das Statut des Ministeriums der Justiz vom 20. Juli 1956 (GBl. I S. 597) und im § 2 Abs. 1 der Anordnung über die Organisation und Tätigkeit der dem Ministerium der Justiz unterstellten Organe der Justizverwaltung vom 15. Februar 1954 (V. u. M. des Ministeriums der Justiz vom 10. März 1954) geregelt sind. Darüber hinaus muß diese Regelung inhaltlich in der Weise erweitert werden, daß sich die Anleitung und Kontrolle auch auf die politische Massenarbeit des Richters und auf die Zusammenarbeit zwischen dem Gericht und den örtlichen Organen der Staatsmacht erstrecken. Sie muß sicherstellen, daß die Richter die Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte auswerten und mit ihren Mitteln und Methoden stärker als bisher an der Durchsetzung der politischen Hauptaufgaben der örtlichen Organe der Staatsmacht und somit an der Lösung der ökonomischen Aufgaben mitwirken.

In Westdeutschland wird seit Jahren in hochtönender Weise von „Richterwahlen“, „Richterwahlausschuß“, „Richtergesetz“ u. ä. gesprochen. Die Bonner Regierung hat auch am 9. Juli 1958 dem Bundestag einen „Entwurf eines deutschen Richtergesetzes“ zur Beschlußfassung zugeleitet. In dem Entwurf und in den dies-

bezüglichen Publikationen¹³ versucht man, den Eindruck zu erwecken, es handele sich hier um wirklich demokratische Formen bei der Auswahl und Berufung der Richter in ihr Amt. Bei einer näheren Untersuchung stellt sich dies alles als eine Fassade dar, hinter der sich die Ernennung der Richter durch den Staatsapparat der westdeutschen Monopole verbirgt. Die Bevölkerung Westdeutschlands hat keinerlei Einfluß auf die Auswahl der Richter. Die Richter der oberen Bundesgerichte werden vom zuständigen Minister der Bonner Regierung, den zuständigen Landesministern sowie einigen vom Bundestag bestimmten Personen in ihr Amt berufen und vom Bundespräsidenten ernannt. In ähnlicher Weise werden die übrigen Richter Westdeutschlands in ihr Amt berufen. Der westdeutsche Entwurf eines Richtergesetzes geht von diesen Formen der Ernennung aus und sieht vor, daß mit der Aushändigung einer Urkunde die Ernennung des Richters rechtswirksam geworden ist. Lediglich die im Entwurf enthaltenen komplizierten Bestimmungen über „Richtervertretungen“ sehen für die Ernennung der Richter ein beschränktes Anhörungsrecht der bereits ernannten Richter vor. Von einer Beteiligung der westdeutschen Bevölkerung bei der Auswahl der Richter, die die Bezeichnung „Richterwahl“ rechtfertigt, kann also überhaupt keine Rede sein. Das wird auch eindeutig bewiesen durch die ungeheuerliche Tatsache, daß der westdeutsche Justizapparat mit Nazis und Kriegsverbrechern durchsetzt ist. Diese ehemaligen Kriegserichtsräte, Feldrichter, Richter und Staatsanwälte an faschistischen Gerichten, die unzählige Todesurteile gegen Antifaschisten und andere unschuldige Menschen ausgesprochen haben, sind heute in Westdeutschland und Westberlin erneut Richter und Staatsanwälte. Diese Tatsachen schließen von vornherein jeglichen Vergleich der „Richterwahl“ in der Westzone mit den Richterwahlen in den sozialistischen Ländern aus.

Soll der Übergang zur Richterwahl gesetzgeberisch lediglich durch eine entsprechende Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes erfolgen oder soll darüber hinaus ein besonderes Richterwahlgesetz geschaffen werden, und in welchem Verhältnis soll dieses Richterwahlgesetz zum geänderten und ergänzten Gerichtsverfassungsgesetz stehen? Diese Frage sollte in der Weise entschieden werden, daß sowohl ein Gesetz über die Wahl der Richter der Kreis- und Bezirksgerichte durch die örtlichen Volksvertretungen nebst einer Durchführungsbestimmung als auch ein Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes geschaffen wird. Es entspricht der großen politischen Bedeutung der Richterwahl für die Entwicklung der Gerichte zu sozialistischen Staatsorganen, daß hierfür von der Volkammer ein besonderes Gesetz beschlossen wird und daß alle Fragen der Gerichtsverfassung in einem neugefaßten Gerichtsverfassungsgesetz geregelt sind. Daß sich bei dieser Form der gesetzlichen Regelung der mit der Richterwahl zusammenhängenden Fragen die prinzipiellen Bestimmungen über die Wahl der Richter in beiden Gesetzen wiederholen, ist nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Da im Richterwahlgesetz nur das grundlegend Neue, nämlich der Schritt zur Wahl der Richter, und in der Durchführungsbestimmung die Technik der Wahl geregelt sein würde, wäre die Zahl der Bestimmungen, die sowohl im Richterwahlgesetz als auch im neugefaßten Gerichtsverfassungsgesetz erscheinen wird, gering.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die bevorstehenden Richterwahlen werden die Entwicklung der Gerichte zu sozialistischen Gerichten fördern. Bereits die Behandlung des Richterwahlgesetzes in der Volkammer wird zu einer nachhaltigen Aktivierung der Bemühungen zur Schaffung der politischen Voraussetzungen für die ersten Richterwahlen in der DDR führen.

13 z. B. Strauß, Zum Entwurf eines deutschen Richtergesetzes, Bundesanzeiger vom 21. Oktober 1958; Wagner, Der Entwurf 1958 des Deutschen Richtergesetzes, Juristische Rundschau 1958 S. 281.